

Sitzungsvorlage Nr. 2022/13

Aktenzeichen: 621.44

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 14.02.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.02.2022	6

Betreff:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Eigentümern der Grundstücke Flst.-Nr. 56 und Flst.-Nr. 56/1 der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg, über die Kostentragung für das Erarbeiten einer Einbeziehungssatzung

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Rainer Züfle wird beauftragt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2022/13 abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		23.02.2022		TOP: 6 ö		
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Das Grundstück Flst.-Nr. 56/1 ist durch die Abrundungssatzung Halberg vom 27.06.2005 baurechtlich größtenteils dem Innenbereich zugeordnet, während das Grundstück Flst.-Nr. 56 zum allergrößten Teil im Außenbereich liegt. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für eine von den Grundstückseigentümern beabsichtigte Bebauung auf den beiden Grundstücken zu schaffen, ist es notwendig, dass nun auch der nördliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 56 und der südliche Zipfel des Grundstücks Flst.-Nr. 56/1 durch eine Einbeziehungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden. Die betreffende Fläche ist in dem Lageplan dargestellt, der dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Die Schritte für den Erlass einer Einbeziehungssatzung sind natürlich mit einigen Kosten verbunden. Zu nennen sind hier insbesondere die Kosten für Planungsleistungen, das Anfertigen von Plänen, das Erstellen von Gutachten und sonstigen Ausarbeitungen sowie etliche andere Leistungen.

Da der Erlass der Einbeziehungssatzung auf Wunsch und im Interesse der privaten Grundstückseigentümer erfolgt, ist es richtig, dass sie für die Kosten des Verfahrens aufkommen.

Zur Regelung der genauen Modalitäten der Kostentragung muss die Gemeinde mit ihnen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen (→ Siehe Anlage!).